

## Die Arbeitsvermittlung während des Krieges.

Mit einer Verordnung des Ministers des Innern wird für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse die Arbeitsvermittlung geregelt. Darüber wird amtlich mitgeteilt:

Die Verordnung bezweckt vor allem, ein Netz gemeinnütziger Arbeitsvermittlungseinrichtungen zu schaffen, um die tunlichst schnelle und reibungslose Unterbringung der anlässlich einer Demobilisierung aus dem Militärverband entlassenen Personen auf Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Dieses Ziel soll nicht durch Aufstellung staatlicher Arbeitsvermittlungsanstalten erreicht werden, sondern es sollen die bestehenden, mit dem Wirtschaftsleben bereits in Fühlung befindlichen Arbeitsnachweise herangezogen und ausgestaltet werden; die autonomen Körperschaften sollen für diese Aufgabe der Einrichtung von Arbeitsnachweistellen gewonnen und hierbei sowie bei deren Betrieb staatlich unterstützt und gefördert werden.

Zur Leitung und Ueberwachung der gesamten Organisation ist eine dem Ministerium des Innern — später dem Ministerium für soziale Fürsorge — anzugliedernde Reichsstelle für Arbeitsvermittlung berufen. Zur Förderung und Ueberwachung der nicht gewerbsmäßigen

Arbeitsnachweistellen wird ferner für das Verwaltungsgebiet jeder Landesbehörde eine Landesstelle für Arbeitsvermittlung errichtet, der ein Beirat aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus Vertretern großer Arbeitsvermittlungsanstalten beigegeben wird. Diese Landesstellen werden bei den Landesbehörden eingerichtet werden; in Böhmen und Galizien, wo bereits auf Grund von Landesgesetzen Arbeitsvermittlungsorganisationen bestehen, wird deren Eingliederung im Einvernehmen mit der autonomen Landesvertretung erfolgen.

Eine Uebersicht über die bestehenden gemeinnützigen Arbeitsvermittlungsanstalten wird die Landesstelle für Arbeitsvermittlung auf Grund der Bestimmung der Verordnung erlangen, daß jede nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweistelle (Anstalt für Dienst- und Stellenvermittlung) jezt binnen vierzehn Tagen oder vor Beginn ihrer Tätigkeit eine alle wesentlichen Daten enthaltende Anzeige zu erstatten hat. Auf dieser Grundlage sowie auf Grund der in der Verordnung gleichfalls angeordneten Veränderungsanzeigen werden die Landesstellen für Arbeitsvermittlung vollständige Kataster über die bestehenden Arbeitsvermittlungsanstalten anlegen und führen können.

Aus den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsanstalten sollen einzelne, die sich zur Uebertragung öffentlicher Aufgaben — insbesondere zur intensiven Mitwirkung bei dem zwischenörtlichen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt — besonders eignen, herausgehoben und als öffentliche Arbeitsnachweistellen für einen bestimmten Sprengel erklärt werden. Die Verordnung sieht vorläufig die Oeffentlichkeitserklärung von allgemeinen Nachweistellen (welche Arbeit jeglicher Art ohne Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen vermitteln) vor; die Regelung des Facharbeitsnachweiswesens bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Als Voraussetzungen für die Oeffentlichkeitserklärung fordert die Verordnung das Vorhandensein des Lokalbedarfs, die Unentgeltlichkeit (keine oder nur ganz geringfügige, genehmigte Gebühren), die Unparteilichkeit (paritätische Ausschüsse) und die Aufnahme entsprechender Bestimmungen über das Verhalten der Arbeitsnachweistellen in Fällen von Streiks und Ausperrungen (Streitklausel). Die Oeffentlichkeitserklärung wird in der Regel die Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Begünstigungen, insbesondere von Subventionen, bilden. Die Führung des Titels „Oeffentliche Arbeitsnachweistelle“ ist in der Verordnung geschützt.

Von der Ausübung eines Zwanges zur Errichtung von Arbeitsnachweistellen auf die Gemeinden, die als die hauptsächlichsten Träger des Arbeitsnachweises in der Zukunft anzusehen sein dürften, sieht die Verordnung, wie gesagt, ab; hingegen können Gemeinden, in denen keine öffentliche Arbeitsnachweistelle besteht und die sich auch zur Errichtung einer solchen nicht bereit finden, der Organisation dienlich gemacht werden, indem sie als Sammelstellen für Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche zu dienen haben: die von ihnen gesammelten Anmeldungen haben sie an die zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweistellen weiterzuleiten.

Diese Anordnungen, meint die offiziöse Mitteilung, stellen die erste allgemeine Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Oesterreich dar; allerdings sind sie nur als provisorische Maßnahmen für die Zeit des Krieges und der Demobilisierung gedacht und sollen der späteren Entwicklung nicht vorgreifen. Aber daß das eine besonders glückliche Organisation wäre, kann gerade nicht behauptet werden. Einesteils sollen die bestehenden Arbeitsnachweise herangezogen und ausgestaltet werden; anderenteils werden aus den Arbeitsvermittlungsanstalten einzelne herausgehoben und als öffentliche Arbeitsnachweistellen erklärt werden, die gleichsam privilegiert und vor allem mit Subventionen beteuert werden. Was wird dann mit den anderen sein, die dadurch als Anstalten zweiter Klasse geächtet werden? Wer die österreichische Verwaltung kennt, weiß auch schon, daß diese Oeffentlichkeitserklärung zumeist ein Akt der Protektion sein wird; und wer dann privilegiert werden wird, weiß man auch.